

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 989/1999 der Kommission vom 10. Mai 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 990/1999 der Kommission vom 10. Mai 1999 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 3
- Verordnung (EG) Nr. 991/1999 der Kommission vom 10. Mai 1999 über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 6
- Verordnung (EG) Nr. 992/1999 der Kommission vom 10. Mai 1999 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 9
- Verordnung (EG) Nr. 993/1999 der Kommission vom 10. Mai 1999 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China 12
- ★ **Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG** 13

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

1999/315/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. April 1999 zur Genehmigung der Bedingungen für die Verwendung des Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der französischen überseeischen Departements (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1051)** 19

* **Entscheidung der Kommission vom 27. April 1999 über die Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG des Rates auf den Flughafen Berlin-Tegel (Berliner Flughafen GmbH) ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1066)** 21

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 989/1999 DER KOMMISSION
vom 10. Mai 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst
und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Mai 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	72,0
	204	87,9
	999	80,0
0707 00 05	052	90,6
	628	133,3
	999	112,0
0709 10 00	220	206,1
	999	206,1
0709 90 70	052	57,8
	999	57,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	204	41,8
	212	64,7
	600	55,8
	624	47,1
	999	52,3
0805 30 10	052	63,1
	999	63,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	77,3
	400	84,2
	508	77,6
	512	81,6
	528	67,1
	720	82,3
	804	103,4
	999	81,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 990/1999 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1999

über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer
festgelegt werden.

Um die Durchführung der Lieferungen für eine
bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen
getroffen werden, die es den Bietern ermöglichen, Soja
bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der

Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste
Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten
Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Im Fall der Bereit-
stellung von Sonnenblumenöl dürfen die zu liefernden
Waren nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsver-
kehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote sollen sich entweder auf Soja oder Sonnen-
blumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um gültig zu
sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 142/98 (A1); 143/98 (A2); 144/98 (A3)
2. **Begünstigter** ^(?): Angola
3. **Vertreter des Begünstigten:** UTA/ACP/UE, rua Rainha Jinga 6, Luanda, Angola,
Tel.: (244-2) 39 13 39; Fax: 39 25 31; Telex: 0991/3397 DELCEE AN
4. **Bestimmungsland:** Angola
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis** ^(?): Pflanzenöl: entweder raffiniertes Sojaöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 500
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 3 Teilmengen (A1: 300 Tonnen; A2: 100 Tonnen; A3: 100 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ^(?) ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾: —
9. **Aufmachung** ⁽¹⁰⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.1 A, B und C.1)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Portugiesisch
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Im Fall einer Bereitstellung von Sonnenblumenöl dürfen die zu liefernden Waren nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** A1: Somatrating (ab Hafen Luanda); A2: A.M.I. (ab Hafen Lobito) A3: Socosul —
Lubango (180 km von Namibia entfernt)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 15.8.1999
— zweite Frist: 29.8.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 21.6.-4.7.1999
— zweite Frist: 5.-18.7.1999
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 25.5.1999
— zweite Frist: 8.6.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2)
296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
- (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung:
„Europäische Gemeinschaft“.
- (⁶) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
- (⁷) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S.1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
- (⁸) Die Kosten und Steuern (EP-14, EP-15, EP-17 usw.) gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers. Abweichend von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gelten die auf die Einfuhrzollformalitäten entfallenden Kosten und Steuern als im Angebot berücksichtigt.
- (⁹) Raffiniertes Sojaöl, das folgenden Anforderungen genügt:
— Aussehen bei Raumtemperatur: klar und glänzend,
— Geruch und Geschmack: neutral,
— freie Fettsäuren: höchstens 0,1 %,
— Wasser und Verunreinigungen: höchstens 0,05 %,
— Farbe, Lovibond 5¹/₄'' (rot/gelb): höchstens 1,5/15,
— Peroxidzahl (Milliäquivalent/kg): höchstens 2,
— spezifisches Gewicht bei 20 °C: 0,91 — 0,93 g/cm³,
— Refraktionsindex bei 20 °C: 1,470 — 1,476,
— Jodzahl (Wijs): 125 — 140 g/100 g.
- (¹⁰) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 991/1999 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1999

über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Spalt-
erbsen zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 für die Nahrungs-

mittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten
insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die
sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Spalterbsen bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten
Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 145/98 (A1); 146/98 (A2); 147/98 (A3)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Angola
3. **Vertreter des Begünstigten:** UTA/ACP/UE, rua Rainha Jinga 6, Luanda, Angola
Tel.: (244-2) 39 13 39, Fax: 39 25 31, Telex: 0991/3397 DELCEE AN
4. **Bestimmungsland:** Angola
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis** ⁽⁷⁾: Spalterbsen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 500
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 3 Teilmengen (A1: 1 000 Tonnen; A2: 300 Tonnen; A3: 200 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾: —
9. **Aufmachung** ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (4.0 A 1.c, 2.c und B.1 oder 2.1 A 1.a, 2.a und B.1)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IV A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Portugiesisch
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Erzeugnis muß aus der Gemeinschaft stammen.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** A1: Somatradung (ab Hafen Luanda); A2: A.M.I. (ab Hafen Lobito) A3: SOCOSUL —
Lubango (180 km von Namibia entfernt)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 15.8.1999
— zweite Frist: 29.8.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 21.6.-4.7.1999
— zweite Frist: 5.-18.7.1999
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 25.5.1999
— zweite Frist: 8.6.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁵) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt IV A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“ und abweichend von Punkt IVA 3 b), folgende Fassung „pois cassés“.
- (⁷) Gelbe Erbsen (*Pisum sativum*), bestimmt für die menschliche Ernährung, aus der letzten Ernte. Die Erbsen dürfen nicht künstlich gefärbt sein. Die Spalterbsen müssen während mindestens 2 Minuten durch Dämpfen behandelt oder begast (^{*}) worden sein und den folgenden Anforderungen genügen:
— Feuchtigkeit: höchstens 15 %;
— Verunreinigungen: höchstens 0,1 %;
— Bruchkorn: höchstens 10 % (als Bruchkorn gelten die Teile von Erbsen, die durch ein Rundlochsieb von 5 mm fallen);
— Prozentsatz einer anderen Farbe oder entfärbt höchstens 1,5 %;
— Kochzeit: höchstens 45 Minuten (nach zwölfstündigem Einweichen) oder höchstens 60 Minuten (ohne Einweichen).
- (⁸) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
- (⁹) Die Kosten und Steuern (EP-14, EP-15, EP-17 usw.) gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers. Abweichend von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gelten die auf die Einfuhrzollformalitäten entfallenden Kosten und Steuern als im Angebot berücksichtigt.

(^{*}) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Zeugnis über Begasung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 992/1999 DER KOMMISSION
vom 10. Mai 1999
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer
festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten
Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 139/98 (A1); 140/98 (A2); 141/98 (A3)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Angola
3. **Vertreter des Begünstigten:** UTA/ACP/UE, rua Rainha Jinga 6, Luanda, Angola
Tel.: (244-2) 39 13 39, Fax: 39 25 31, Telex: 0991/3397 DELCEE AN
4. **Bestimmungsland:** Angola
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Mais
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 3 000
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 3 Teilmengen (A1: 2 500 Tonnen; A2: 300 Tonnen; A3: 200 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1 d)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.a, 2.a und B.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Portugiesisch
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** A1: Somatradring (ab Hafen Luanda); A2: A.M.I. (ab Hafen Lobito) A3: Socosul — (180 km von Namibia entfernt)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 8.8.1999
— zweite Frist: 22.8.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 14.-27.6.1999
— zweite Frist: 28.6.-11.7.1999
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 25.5.1999
— zweite Frist: 8.6.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 21.5.1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 909/1999 der Kommission (Abl. L 114 vom 1.5.1999, S. 29) festgesetzte Erstattung.

Vermerke

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c), folgende Fassung „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Die Kosten und Steuern (EP-14, EP-15, EP-17 usw.) gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers. Abweichend von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gelten die auf die Einfuhrzollformalitäten entfallenden Kosten und Steuern als im Angebot berücksichtigt.
- (⁹) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngeren Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 993/1999 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1999

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 857/1999 der Kommissi-
on ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1137/98 der
Kommission vom 29. Mai 1998 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrli-
zenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1137/
98 werden für die zwischen dem 1. Juni 1998 und 31. Mai
1999 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch
mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatli-
chen Höchstmenge erteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1999

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 7. Mai
1999 beantragten Mengen die in der genannten Verord-
nung für den Monat Mai 1999 genannte monatliche
Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang
für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können.
Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge
auszusetzen, die nach dem 7. Mai 1999 und vor dem 1.
Juni 1999 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 10. Mai 1999
vorliegenden Informationen werden die am 7. Mai 1999
beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes
0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt,
die 3,92218 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 7. Mai 1999 und vor dem 1. Juni 1999
gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für
die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 1999 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 157 vom 30.5.1998, S. 107.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9.7.1994, S. 1.

RICHTLINIE 1999/32/EG DES RATES

vom 26. April 1999

über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele und Grundsätze der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, die in den Umweltaktionsprogrammen — insbesondere dem Fünften Umweltaktionsprogramm ⁽⁴⁾ — auf der Grundlage der Prinzipien des Artikels 130r des Vertrags beschrieben sind, richten sich insbesondere darauf, die Menschen vor den erwiesenen Gefahren der Schwefeldioxidemissionen wirksam zu schützen und die Umwelt zu schützen, indem verhindert wird, daß die Schwefelniederschläge die kritische Belastung und die einschlägigen Grenzwerte überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 129 des Vertrags sind die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes Bestandteil der übrigen Politiken der Gemeinschaft. Gemäß Artikel 3 Buchstabe o) umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft auch einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.
- (3) Schwefeldioxidemissionen tragen erheblich zum Problem der Versauerung in der Gemeinschaft bei. Ferner werden menschliche Gesundheit und Umwelt durch Schwefeldioxid unmittelbar beeinträchtigt.
- (4) Die Versauerung schädigt empfindliche Ökosysteme, bedroht die Artenvielfalt, verringert den Erholungswert und beeinträchtigt sowohl die landwirtschaftliche Erzeugung als auch das Wachstum der Wälder. Saurer Regen kann in den Städten schwere Schäden an modernen und historischen Gebäuden verursachen. Die Schwefeldioxidbelastung in den Städten kann außerdem die menschliche Gesundheit stark beeinträchtigen, vor allem bei Personen mit Erkrankungen der Atemwege.

(5) Die Versauerung ist ein grenzüberschreitendes Phänomen, das sowohl gemeinschaftliche als auch nationale oder regionale Lösungen verlangt.

(6) Schwefeldioxidemissionen tragen außerdem zur Bildung von Feststoffteilchen in der Atmosphäre bei.

(7) Die Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des UN-ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Das zweite UN-ECE-Protokoll über die grenzüberschreitende Luftverunreinigung durch Schwefeldioxid sieht vor, daß die Vertragsparteien die SO₂-Emissionen gemäß der im ersten Protokoll vorgesehenen Verringerung von 30 % oder noch stärker senken. Das zweite UN-ECE-Protokoll geht von der Prämisse aus, daß kritische Belastungen und Niveaus in verschiedenen empfindlichen Gebieten auch weiterhin überschritten werden. Weitere Maßnahmen zur Senkung der Schwefeldioxidemissionen werden nach wie vor notwendig sein, um die Ziele des Fünften Umweltaktionsprogramms zu erreichen. Die Vertragsparteien sollten daher die Schwefeldioxidemissionen weiter erheblich zurückführen.

(8) Schwefel, der in Öl und in Kohle in geringen Mengen natürlich vorkommt, ist seit Jahrzehnten als wichtigste Quelle für Schwefeldioxidemissionen nachgewiesen, die ihrerseits eine Hauptursache für den „sauren Regen“ und eine der wichtigsten Ursachen für die Luftverschmutzung in vielen Stadt- und Industriegebieten sind.

(9) Die Kommission hat kürzlich eine Mitteilung über die Bekämpfung der Versauerung in der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Die Verringerung der Schwefeldioxidemissionen aus der Verbrennung bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe ist fester Bestandteil dieser kosteneffizienten Strategie. Die Gemeinschaft erkennt an, daß auch Maßnahmen in bezug auf alle anderen Kraft- oder Brennstoffe erforderlich sind.

(10) Untersuchungen haben ergeben, daß die Vorteile einer Senkung der Schwefelemissionen durch einen geringeren Schwefelgehalt in Kraft- oder Brennstoffen im Rahmen dieser Richtlinie oftmals erheblich größer sein werden als die geschätzten Kosten für die Industrie. Die Technologie zur Verringerung des Schwefelgehalts flüssiger Kraft- oder Brennstoffe ist vorhanden und gut eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 21.6.1997, S. 9, und ABl. C 259 vom 18.8.1998, S. 5.

⁽²⁾ ABl. C 355 vom 21.11.1997, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 1998 (ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 111), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 6. Oktober 1998 (ABl. C 364 vom 25.11.1998, S. 20) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

- (11) In Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 3b des Vertrags läßt sich das Ziel der Verringerung von Schwefeldioxidemissionen aus der Verbrennung bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe durch Einzelmaßnahmen der Mitgliedstaaten nicht effizient erreichen. Ein unkoordiniertes Vorgehen kann außerdem die Erreichung dieses Ziels nicht gewährleisten, ist potentiell kontraproduktiv und wird darüber hinaus am Markt für die betroffenen Kraft- oder Brennstoffe Verunsicherung auslösen. Angesichts der Notwendigkeit einer gemeinschaftsweiten Verringerung der Schwefeldioxidemissionen sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene daher wirksamer. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die Mindestanforderungen zur Erreichung des angestrebten Ziels.
- (12) In der Richtlinie 93/12/EWG des Rates vom 23. März 1993 über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe⁽¹⁾ wird die Kommission aufgefordert, dem Rat einen Vorschlag für niedrigere Grenzwerte für den Schwefelgehalt in Gasöl sowie neue Grenzwerte für Flugzeugkerosin vorzulegen. Es wäre sinnvoll, auf der Grundlage von Kosteneffizienzuntersuchungen Grenzwerte für den Schwefelgehalt anderer flüssiger Kraft- oder Brennstoffe festzulegen, insbesondere für Schweröle, Bunkeröle, Gasöl für den Seeverkehr und Gasöle.
- (13) Gemäß Artikel 130t des Vertrags hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die jedoch mit dem Vertrag vereinbar sein müssen und der Kommission notifiziert werden sollten.
- (14) Bevor ein Mitgliedstaat neue und verstärkte Schutzmaßnahmen einführt, sollte er die Kommission über die entsprechenden Entwürfe gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽²⁾ unterrichten.
- (15) Bei der Festlegung des Grenzwertes für den Schwefelgehalt von Schweröl sollten Ausnahmen für Mitgliedstaaten und Regionen ermöglicht werden, in denen die Umweltbedingungen dies zulassen.
- (16) Bei der Festlegung des Grenzwertes für den Schwefelgehalt von Schweröl sollten ferner Ausnahmen für die Verwendung dieser Öle in Feuerungsanlagen vorgesehen werden, die den Emissionsgrenzwerten der Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft⁽³⁾, entsprechen. Im Lichte der bevorstehenden Überprüfung der Richtlinie 88/609/EG wird es möglicherweise erforderlich sein, einige Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.
- (17) Bei Feuerungsanlagen von Raffinerien, die aus dem Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 3 Ziffer i) Buchstabe c) dieser Richtlinie ausgenommen sind, sollten die in bezug auf derartige Anlagen gemittelten Schwefeldioxidemissionen die Grenzwerte nach der Richtlinie 88/609/EWG oder künftigen geänderten Fassungen dieser Richtlinie nicht überschreiten. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten beachten, daß eine Ersetzung durch andere als die in Artikel 2 genannten Kraft- oder Brennstoffe nicht zu einem Anstieg der Emissionen von säuernden Schadstoffen führen sollte.
- (18) Ein Grenzwert von 0,2 % für den Schwefelgehalt von Gasöl wurde bereits mit der Richtlinie 93/12/EWG eingeführt. Dieser Grenzwert sollte bis 1. Januar 2008 auf 0,1 % gesenkt werden.
- (19) Gemäß der Beitrittsakte von 1994 wird Österreich und Finnland für die Bestimmungen der Richtlinie 93/12/EWG über den Schwefelgehalt von Gasöl eine vierjährige Ausnahmekfrist, gerechnet ab dem Datum des Beitritts, gewährt.
- (20) Der Grenzwert von 0,2 % (ab dem Jahr 2000) und von 0,1 % (ab dem Jahr 2008) für den Schwefelgehalt von Gasölen zur marinen Verwendung auf seegehenden Schiffen könnte Griechenland in seinem gesamten Hoheitsgebiet, Spanien im Bereich der Kanarischen Inseln, Frankreich im Bereich der Französischen Überseeischen Departements und Portugal im Bereich Madeiras und der Azoren technische und wirtschaftliche Probleme bereiten. Eine Ausnahmeregelung für Griechenland, die Kanarischen Inseln, die Französischen Überseeischen Departements sowie Madeira und die Azoren dürfte keine negativen Auswirkungen auf den Markt für Gasöl zur marinen Verwendung haben; für Ausfuhren von Gasöl zur marinen Verwendung aus Griechenland, von den Kanarischen Inseln, aus den Französischen Überseeischen Departements sowie von Madeira und den Azoren in andere Mitgliedstaaten gelten die im Einfuhrmitgliedstaat geltenden Anforderungen. Griechenland, den Kanarischen Inseln, den Französischen Überseeischen Departements sowie Madeira und den Azoren sollte daher eine Ausnahmegenehmigung von den in Gewichtsprozent Schwefel ausgedrückten Grenzwerten für Gasöl zur marinen Verwendung erteilt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 81.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/139/EG der Kommission (AbI. L 32 vom 10.2.1996, S. 31).

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 7.12.1988, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/66/EG (AbI. L 337 vom 24.12.1984, S. 83).

- (21) Die durch die Verbrennung von Bunkerölen mit einem hohen Schwefelgehalt verursachten Schwefelemissionen der Schifffahrt tragen zur Verunreinigung durch Schwefeldioxid und zu Problemen der Versauerung bei. Die Gemeinschaft wird sich bei den laufenden und künftigen Verhandlungen zum MARPOL-Übereinkommen im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) für einen weitergehenden Schutz der für SO_x-Emissionen empfindlichen Gebiete sowie für die Senkung des allgemein üblichen Grenzwertes für Bunkeröl (von zur Zeit 4,5 %) einsetzen. Die Initiativen der Gemeinschaft, das Gebiet der Nordsee/des Ärmelkanals als besonderes SO_x-Emissionskontrollgebiet auszuweisen, sollten fortgesetzt werden.
- (22) Die Forschungen über die Auswirkungen der Versauerung auf Ökosysteme und auf den menschlichen Organismus müssen vertieft werden. Die Gemeinschaft fördert diese Forschung im Rahmen des Fünften Forschungsrahmenprogramms⁽¹⁾.
- (23) Wird die Versorgung mit Rohöl, Erdölprodukten oder anderen Kohlenwasserstoffen unterbrochen, so kann die Kommission für das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einen höheren Grenzwert genehmigen.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie einführen und der Kommission regelmäßig Berichte über den Schwefelgehalt flüssiger Kraft- oder Brennstoffe vorlegen.
- (25) Aus Gründen der Klarheit ist es erforderlich, die Richtlinie 93/12/EWG zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Verringerung der Schwefeldioxidemissionen aus der Verbrennung bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und dadurch die Verringerung der schädlichen Auswirkungen solcher Emissionen auf Mensch und Umwelt.
- (2) Die Verringerung der Schwefeldioxidemissionen aus der Verbrennung bestimmter aus Erdöl gewonnener flüssiger Kraft- oder Brennstoffe soll durch die Festlegung von Grenzwerten für den Schwefelgehalt dieser Kraft- oder Brennstoffe als Voraussetzung für deren Verwendung im Gebiet der Mitgliedstaaten erreicht werden.
- Die Grenzwerte für den Schwefelgehalt bestimmter aus Erdöl gewonnener flüssiger Kraft- oder Brennstoffe gelten jedoch nicht für
- a) — in Seeschiffen verwendete aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoffe, mit Ausnahme der unter die Begriffsbestimmung von Artikel 2 Nummer 3 fallenden Kraft- oder Brennstoffe,

- Gasöl für den Seeverkehr in Schiffen, die eine Grenze zwischen einem Drittland und einem Mitgliedstaat überqueren;
- b) Kraft- oder Brennstoffe, die vor ihrer Endverbrennung weiterverarbeitet werden sollen;
- c) Kraft- oder Brennstoffe, die zur Weiterverarbeitung in Raffinerien bestimmt sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Schweröl“

- jeden aus Erdöl gewonnenen flüssigen Kraft- oder Brennstoff, der den Definitionen der KN-Codes 2710 00 71 bis 2710 00 78 entspricht
- oder
- jeden aus Erdöl gewonnenen flüssigen Kraft- oder Brennstoff, der mit Ausnahme der unter den Nummern 2 und 3 genannten Gasöle) aufgrund seines Destillationsbereichs unter die Schweröle fällt, die zur Verwendung als Kraft- oder Brennstoff bestimmt sind und bei deren Destillation bei 250 °C nach der ASTM D86-Methode weniger als 65 Raumbunderteile (einschließlich Destillationsverlusten) übergehen. Kann die Destillation nicht anhand der ASTM D86-Methode bestimmt werden, so wird das Erdölzerzeugnis ebenfalls als Schweröl eingestuft;

2. „Gasöl“

- jeden aus Erdöl gewonnenen flüssigen Kraft- oder Brennstoff, der den Definitionen der KN-Codes 2710 00 67 und 2710 00 68 entspricht
- oder
- jeden aus Erdöl gewonnenen flüssigen Kraft- oder Brennstoff, der aufgrund seines Destillationsbereichs unter die Mitteldestillate fällt, die zur Verwendung als Kraft- oder Brennstoff bestimmt sind und bei deren Destillation bei 350 °C nach der ASTM D86-Methode einschließlich Destillationsverlusten mindestens 85 Raumbunderteile übergehen.

Diese Begriffsbestimmung gilt nicht für Dieselmotorenstoffe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober über die Qualität von Otto- und Dieselmotorenstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates⁽²⁾; Kraftstoffe für mobile Maschinen und Geräte sowie für landwirtschaftliche Zugmaschinen fallen ebenfalls nicht unter diese Begriffsbestimmung;

3. „Gasöl für den Seeverkehr“ für Seeschiffe bestimmte Kraft- oder Brennstoffe, die der Definition unter Nummer 2 entsprechen oder deren Viskosität und Dichte im Rahmen der Werte für Viskosität und Dichte für Schiffsdestillate nach Tabelle 1 der ISO-Norm 8217 (1996) liegen;

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

4. „*ASTM-Methode*“ die von der amerikanischen Vereinigung für Materialprüfungsnormen (American Society for Testing and Materials) in der Ausgabe 1976 der Standarddefinitionen und -spezifikationen für Erdölerezeugnisse und Schmieröl festgelegten Methoden;
5. „*Feuerungsanlage*“ eine technische Anlage, in der Kraft- oder Brennstoffe zur Nutzung der damit erzeugten Wärme verfeuert werden;
6. „*kritische Belastung*“ einen Schätzwert für die Belastung durch einen oder mehrere Schadstoffe, unterhalb dessen signifikant schädigende Wirkungen auf empfindliche Teile der Umwelt nach heutigem Wissensstand nicht auftreten.

Artikel 3

Maximaler Schwefelgehalt von Schwerölen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab dem 1. Januar 2003 Schweröle, deren Schwefelgehalt 1,00 Massenhundertteile überschreitet, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verwendet werden.
- (2) Sofern die Luftqualitätsnormen für Schwefeldioxid, die in der Richtlinie 80/779/EWG des Rates⁽¹⁾ oder in anderen Rechtsvorschriften zur Außerkraftsetzung und Ersetzung dieser Normen festgelegt sind, und andere einschlägige gemeinschaftliche Bestimmungen eingehalten werden und die Emissionen nicht zur Überschreitung der kritischen Belastung in anderen Mitgliedstaaten beitragen, kann ein Mitgliedstaat die Verwendung von Schwerölen mit einem Schwefelgehalt zwischen 1,00 und 3,00 Massenhundertteilen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon zulassen. Diese Zulassung gilt nur, wenn die Emissionen aus einem Mitgliedstaat nicht zur Überschreitung der kritischen Belastung in einem Mitgliedstaat beitragen.
- (3) i) Vorbehaltlich einer geeigneten Überwachung der Emissionen durch die zuständigen Behörden gelten die Absätze 1 und 2 nicht für Schweröle, die
 - a) in den von der Richtlinie 88/609/EWG erfaßten Feuerungsanlagen verwendet werden, die im Sinne der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Nummer 9 jener Richtlinie als neue Anlagen einzustufen sind, und die Schwefeldioxidemissionsgrenzwerte für derartige Anlagen gemäß Artikel 4 und Anhang IV jener Richtlinie einhalten;
 - b) in anderen Feuerungsanlagen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, verwendet werden, wenn die Schwefeldioxidemissionen aus der Anlage höchstens 1 700 mg SO₂/Nm³ bei einem Sauerstoffgehalt des Rauchgases von 3 Volumenhundertteilen im trockenen Bezugszustand betragen;

c) die für die Verfeuerung in Raffinerien bestimmt sind, wenn die über alle Feuerungsanlagen der Raffinerie gemittelten monatlichen Schwefeldioxidemissionen unabhängig vom Brennstoff oder von der Brennstoffkombination innerhalb eines von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzulegenden Grenzwertbereichs bleiben, der 1 700 mg/Nm³ nicht überschreitet, wobei Feuerungsanlagen im Sinne des Buchstabens a) angenommen sind.

- ii) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Feuerungsanlagen, in denen Schweröle mit einem höheren als dem in Absatz 1 genannten Schwefelgehalt verwendet werden, nicht ohne die Genehmigung einer zuständigen Behörde betrieben werden, in der die Emissionsgrenzwerte festgelegt sind.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 sind bei einer Überprüfung der Richtlinie 88/609/EWG zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

(5) Macht ein Mitgliedstaat von den in Absatz 2 genannten Möglichkeiten Gebrauch, so unterrichtet er die Kommission und die Öffentlichkeit mindestens zwölf Monate im voraus. Die Kommission muß so ausreichend unterrichtet werden, daß sie beurteilen kann, ob die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Informationen des betreffenden Mitgliedstaats prüft die Kommission die geplanten Maßnahmen und trifft nach dem Verfahren des Artikels 9 eine Entscheidung, die sie den Mitgliedstaaten mitteilt. Auf der Grundlage der Informationen, die der Kommission von den betreffenden Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, wird diese Entscheidung alle acht Jahre nach dem Verfahren des Artikels 9 überprüft.

Artikel 4

Maximaler Schwefelgehalt von Gasöl

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Gasöl, einschließlich Gasöl für den Seeverkehr, in ihrem Hoheitsgebiet ab den folgenden Zeitpunkten nicht mehr verwendet wird:

- ab dem 1. Juli 2000, sofern sein Schwefelgehalt 0,20 Massenhundertteile überschreitet,
- ab dem 1. Januar 2008, sofern sein Schwefelgehalt 0,10 Massenhundertteile überschreitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Spanien für die Kanarischen Inseln, Frankreich für die Französischen Überseeischen Departements, Griechenland für die Gesamtheit oder Teile seines Hoheitsgebiets und Portugal für Madeira und die Azoren die Verwendung von Gasöl für den Seeverkehr mit einem Schwefelgehalt, der die Grenzwerte nach Absatz 1 überschreitet, zulassen.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 30. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48).

(3) Sofern die Luftqualitätsnormen für Schwefeldioxid, die in der Richtlinie 80/779/EWG des Rates oder in anderen Rechtsvorschriften zur Außerkraftsetzung und Ersetzung dieser Normen und in anderen einschlägigen gemeinschaftlichen Bestimmungen festgelegt sind, eingehalten werden und die Emissionen nicht zur Überschreitung der kritischen Belastung in anderen Mitgliedstaaten beitragen, kann ein Mitgliedstaat die Verwendung von Gasöl mit einem Schwefelgehalt zwischen 0,10 und 0,20 Massenhundertteilen in Teilen oder der Gesamtheit seines Hoheitsgebiets zulassen. Diese Zulassung gilt nur, wenn die Emissionen aus einem Mitgliedstaat nicht zur Überschreitung des kritischen Werts in einem Mitgliedstaat beitragen, sowie lediglich bis zum 1. Januar 2013.

(4) Macht ein Mitgliedstaat von den in Absatz 3 genannten Möglichkeiten Gebrauch, so unterrichtet er die Kommission und die Öffentlichkeit mindestens zwölf Monate im voraus. Die Kommission muß so ausreichend unterrichtet werden, daß sie beurteilen kann, ob die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Informationen des betreffenden Mitgliedstaats prüft die Kommission die geplanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Richtlinie und trifft nach dem Verfahren des Artikels 9 eine Entscheidung, die sie den Mitgliedstaaten mitteilt.

Artikel 5

Veränderungen bei der Versorgung mit Kraft- oder Brennstoffen

Treten in einem Mitgliedstaat aufgrund einer plötzlichen Veränderung bei der Versorgung mit Rohöl, Erdölzeugnissen oder sonstigen Kohlenwasserstoffen Schwierigkeiten auf, die Grenzwerte für den maximalen Schwefelgehalt gemäß den Artikeln 3 und 4 einzuhalten, so teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission kann einen höheren Grenzwert gestatten, der für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gilt; sie teilt ihre Entscheidung dem Rat und den Mitgliedstaaten mit. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen eines Monats mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 6

Probenahmen und Analysen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um durch Probenahmen zu kontrollieren, ob der Schwefelgehalt der verwendeten Kraft- und Brennstoffe den Artikeln 3 und 4 entspricht. Die Probenahmen beginnen innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeit-

punkt, zu dem der Grenzwert für den maximalen Schwefelgehalt des Kraft- oder Brennstoffs in Kraft tritt. Die Probenahmen müssen mit ausreichender Häufigkeit vorgenommen werden und für den geprüften Kraft- oder Brennstoff repräsentativ sein.

(2) Für die Bestimmung des Schwefelgehalts sind folgende Referenzmethoden zu verwenden:

- a) Schweröl und Gasöl für den Seeverkehr: ISO 8754 (1992) und PrEN ISO 14596,
- b) Gasöl: EN 24260 (1987), ISO 8754 (1992) und PrEN ISO 14596.

Als Schiedsverfahren wird PrEN ISO 14596 verwendet. Die statistische Auswertung der Überprüfung des Schwefelgehalts der verwendeten Gasöle erfolgt gemäß der ISO-Norm 4259 (1992).

Artikel 7

Berichterstattung und Überprüfung

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Probenahmen und Analysen gemäß Artikel 6 jährlich bis zum 30. Juni einen Kurzbericht über den Schwefelgehalt der flüssigen Kraft- und Brennstoffe vor, die unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und während des vorausgegangenen Kalenderjahres in ihrem Hoheitsgebiet verwendet wurden. Der Bericht schließt eine Übersicht über die nach Artikel 3 Absatz 3 gewährten Ausnahmen ein.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat unter anderem auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erstellten Jahresberichte und der beobachteten Entwicklung der Luftqualität und der Versauerung bis zum 31. Dezember 2006 einen Bericht vor. Die Kommission kann zusammen mit diesem Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie, insbesondere zur Änderung der Grenzwerte für die einzelnen Kraft- und Brennstoffkategorien sowie der Ausnahmestimmungen nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 vorlegen.

(3) Die Kommission prüft, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um den Beitrag zur Versauerung zu reduzieren, der auf die Verfeuerung von anderen als den in Artikel 2 Absatz 3 genannten Gasölen für den Seeverkehr zurückgeht, und unterbreitet gegebenenfalls bis Ende 2000 einen Vorschlag.

Artikel 8

Änderungen der Richtlinie 93/12/EWG

(1) Die Richtlinie 93/12/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 1 werden Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 gestrichen.

- b) In Artikel 2 werden Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 gestrichen.
- c) Artikel 3 und Artikel 4 werden gestrichen.
- (2) Absatz 1 gilt ab dem 1. Juli 2000.

Artikel 9

Beratender Ausschuß

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zur treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 10

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen fest. Die festgelegten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FISCHER

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1999

zur Genehmigung der Bedingungen für die Verwendung des Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der französischen überseeischen Departements

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1051)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(1999/315/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20, Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1418/96 der Kommission vom 22. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen für die Verwendung eines Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der ultraperipheren Regionen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wurde ein Bildzeichen eingeführt, um den Bekanntheitsgrad und den Absatz unbearbeiteter oder verarbeiteter landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse aus den französischen überseeischen Departements zu steigern. Die Kommission hat dieses Bildzeichen und die Wiedergabebedingungen in der Verordnung (EG) Nr. 2054/96⁽⁴⁾ veröffentlicht.

- (2) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 werden die Bedingungen für die Verwendung des Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse aus den französischen überseeischen Departements von den Berufsverbänden vorgeschlagen, von den nationalen Behörden übermittelt und von der Kommission genehmigt. Die französischen Behörden haben zusammen mit ihrer befürwortenden Stellungnahme diese Verwendungsbedingungen sowie die Verwaltungsvorschriften übermittelt, anhand derer die zuständigen französischen Behörden das Recht zur Verwendung dieses Bildzeichens zuerkennen wollen.
- (3) Mit diesen Verwendungsbedingungen können die mit der Einführung des Bildzeichens angestrebten Ziele erreicht werden. Daher sind diese Verwendungsbedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den französischen Behörden übermittelten und im Anhang aufgeführten Bedingungen für die Verwendung des Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse aus den französischen überseeischen Departements werden genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9.11.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 23.7.1996, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 280 vom 31.10.1996, S. 1.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Auszug aus dem Entwurf eines Runderlasses der französischen Behörden mit den Bedingungen für die Verwendung und die Verwaltung des Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse aus den französischen überseeischen Departements.

AUSZUG

1. Die Verwendung des gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 3763/91 des Rates eingeführten Bildzeichens ist unbearbeiteten oder verarbeiteten landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei aus den französischen überseeischen Departements, die zu den ultraperipheren Regionen gehören, vorbehalten.
2. Die unverarbeiteten Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei müssen in den überseeischen Departements gewonnen worden sein.

Bei den verarbeiteten spezifischen Erzeugnissen der überseeischen Departements, bei denen der verwendete Rohstoff das Hauptmerkmal darstellt, muß die Zutat/müssen die Zutaten, die das Verarbeitungserzeugnis charakterisiert/charakterisieren, zu 100 % vor Ort gewonnen worden sein.

Bei verarbeiteten Erzeugnissen, bei denen das Gewinnungs- oder Herstellungsverfahren das Hauptmerkmal darstellt, ist der Besonderheit dieses Verfahrens Rechnung zu tragen.
3. Diese Erzeugnisse müssen die ihnen als Erzeugnisse der französischen überseeischen Departements eigentümlichen Merkmale hinsichtlich ihrer Anbau-, Produktions- und Herstellungsbedingungen und -verfahren sowie der Einhaltung ihrer Aufmachungs- und Verpackungsnormen aufweisen.
4. Die Verwendung des Bildzeichens ist hochwertigen Erzeugnissen vorbehalten. Die Qualität wird unter Bezugnahme auf die Gemeinschaftsbestimmungen oder in deren Ermangelung auf internationale Normen definiert.

In Ermangelung gemeinschaftlicher oder internationaler Normen werden die Merkmale auf Vorschlag der Berufsverbände durch die Regionalkommission für Qualitätslebensmittel (Commission régional pour les produits alimentaires de qualité) festgelegt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1999

über die Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG des Rates auf den Flughafen Berlin-Tegel (Berliner Flughafen GmbH)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1066)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/316/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

gestützt auf den Antrag auf Zustimmung zur Entscheidung der deutschen Behörden vom 8. Januar 1999 und nach Anhörung dieser Behörden,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. GELTUNGSBEREICH DER VON DER DEUTSCHEN BUNDESREGIERUNG MITGETEILTEN FREISTELLUNG

1. Die Mitteilung der deutschen Behörden

- (1) Mit Schreiben vom 28. Januar 1999, das der Kommission am 29. Januar 1999 zugegangen ist, haben die deutschen Behörden einen Antrag auf Zustimmung zur Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Januar 1999 übermittelt, mit der dem Flughafen Berlin-Tegel (Berliner Flughafen GmbH) folgende Freistellung erteilt werden soll:

- Untersagung der Selbstabfertigung;
- die Drittabfertigung bei den Diensten, die unter den Nummern 3 und 4 bezüglich der Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Abfertigungsgebäude und Flugzeug) bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit sowie unter den Nummern 5.4 und 5.6 des Anhangs der Richtlinie aufgeführt sind, wird dem Flughafen Berlin-Tegel (Berliner Flughafen GmbH) vorbehalten.

Diese Freistellung wird auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2000 erteilt.

- (2) Die Kommission hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie eine Zusammenfassung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ vom 6. März 1999 veröffentlicht und die Betroffenen zur Äußerung aufgefordert.

- (3) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie wurde die deutsche Regierung von der Kommission zum Entwurf der Bewertung der Kommission am 22. und 24. März 1999 angehört.

Grundlage der Freistellung

- (4) Die allgemeinen Bestimmungen für den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste sind in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie enthalten. Sie legen eindeutig den Grundsatz der größtmöglichen Öffnung für die meisten Bodenabfertigungsdienste fest. Für einen Flughafen mit einem Verkehrsaufkommen wie Berlin-Tegel sieht die Richtlinie die Gewährung des Rechts auf Selbstabfertigung ab dem 1. Januar 1998 und die Öffnung des Markts der Drittabfertigung ab dem 1. Januar 1999 vor. Angesichts der besonderen Situation und Aufgabe eines Flughafens und insbesondere aufgrund der Möglichkeit des Auftretens von Sicherheits-, aber auch Platz- und Kapazitätsproblemen in bestimmten Bereichen der meisten Flughäfen schreibt die Richtlinie jedoch keine uneingeschränkte Marktöffnung vor, sondern verlangt eine Mindestöffnung bei Selbst- und Drittabfertigung für vier Kategorien von Diensten auf der Luftseite, d. h. einem besonders sensiblen Bereich des Flughafens. Dabei handelt es sich um die Vorfelddienste, Gepäckabfertigung, Betankungsdienste und bestimmte Fracht- und Postabfertigungsdienste.

- (5) Artikel 9 der Richtlinie 96/67/EG berücksichtigt auch, daß in bestimmten besonders gelagerten Fällen akute Platz- und Kapazitätsprobleme eine Öffnung des Markts in dem vorgesehenen Umfang verhindern können. In solchen Fällen sind befristete Freistellungen möglich, damit der Flughafen

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

⁽²⁾ ABl. C 64 vom 6.3.1999, S. 9.

die jeweiligen Schwierigkeiten ausräumen kann. Die Freistellungen können jedoch nur in Ausnahmefällen gewährt werden und sollen nicht dazu dienen, den Flughäfen generell eine weitere Anpassungsfrist über die in Artikel 1 der Richtlinie bereits vorgesehene Frist hinaus zu verschaffen.

- (6) Freistellungen sind nur aufgrund besonderer Platz- oder Kapazitätsprobleme möglich. Auf dieser Grundlage hat Deutschland, und zwar gemäß Paragraph 3 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen und zur Änderung weiterer luftrechtlicher Vorschriften⁽³⁾, mit der die Richtlinie 96/67/EG in nationales Recht umgesetzt wurde, die besagte Freistellung erteilt.

2. *Derzeitige Situation der Bodenabfertigung am Flughafen Berlin-Tegel*

2.1. Anlage des Flughafens

- (7) Bis 1990 diente Berlin-Tegel als Flughafen für West-Berlin, wohingegen Schönefeld der Flughafen für Ost-Berlin war. Tempelhof wurde in erster Linie für militärische Zwecke genutzt. Mit der Wiedervereinigung wurde Tegel zum Hauptflughafen Berlins. Aufgrund des für Berlin zwischen 1996 und 2002 vorgesehenen Anstiegs des Verkehrsaufkommens um 24 % müssen vorerst nicht nur diese drei Flughäfen beibehalten und Tempelhof erneut für den Zivilverkehr geöffnet, sondern auch Kapazitätsprobleme auf dem Flughafen Tegel gelöst werden, der sich bei den Luftverkehrsgesellschaften aufgrund seiner Infrastruktur und stadtnahen Lage der stärksten Nachfrage erfreut.
- (8) Der Nachfrageanstieg sowie die durch eine wenig effiziente Nutzung der Start- und Landebahn und damit verbundenen zu langen Transferzeiten bedingten Probleme haben den Betreiber der Berliner Flughäfen (BFG) und seine Partner dazu bewogen, den Bau des neuen internationalen Flughafens Berlin-Brandenburg auf dem Gelände des jetzigen Flughafens Schönefeld zu beschließen, der als einziger Standort die räumlichen und umweltschutzbedingten Anforderungen erfüllt. Bis zur Eröffnung des neuen Flughafens muß der Flughafen Tegel, der 1997 von 9 Mio. Fluggästen genutzt wurde, in naher Zukunft ein noch größeres Fluggastaufkommen bewältigen. Aufgrund der für 2001-2002 vorgesehenen Schließung des Flughafens Tempelhof müßte Tegel bis zur Inbetriebnahme des neuen Flughafens im Jahr 2007 einen großen Teil des Flugverkehrs von Tempelhof übernehmen.

2.2. Bodenabfertigungsdienste

- (9) Zum Zeitpunkt der Mitteilung der deutschen Bundesregierung waren schon 54 von 59 Bodenabfertigungsdiensten dem Wettbewerb geöffnet. Hierzu gehören sämtliche landseitigen Dienste sowie bestimmte Vorfelddienste wie die Bordverpflegungs- oder Betankungsdienste, so daß insgesamt 28 Dienstleister in diesem Bereich tätig sind. Die Freistellung betrifft bestimmte Vorfelddienste, die seit 1998 ausschließlich durch ein Tochterunternehmen der Firma BLAS (Berlin Lufthansa Airport Services) erbracht werden, die sich überwiegend im Besitz des Flughafens befindet. Es handelt sich um Gepäckabfertigungsdienste (Nummer 3 des Anhangs), Be- und Entladen des Flugzeugs und Beförderung von Besatzung, Fluggästen und Gepäck zwischen dem Flugzeug und dem Abfertigungsgebäude (Nummer 5.4), Unterstützung beim Bewegen des Flugzeugs beim Abflug und bei der Ankunft (Nummer 5.6) sowie Fracht- und Postabfertigung (Nummer 4).

II. DIE VON DEUTSCHLAND GELTEND GEMACHTEN SACHZWÄNGE

- (10) Die Freistellungsentscheidung wird damit begründet, daß es aufgrund des Platzmangels und unzureichender Vorfeldkapazitäten nicht möglich ist, einen weiteren Abfertiger zuzulassen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen Drittabfertiger oder einen an der Selbstabfertigung interessierten Nutzer handelt.

1. Kapazitätsprobleme

- (11) Die Kapazität von Berlin-Tegel wurde beim Bau für 5,5 Mio. Fluggäste ausgelegt. Seit 1990 muß der Flughafenbetreiber jedoch aufgrund der raschen Zunahme des Fluggast- und Frachtaufkommens (8,4 Mio. Fluggäste und 24 000 t Fracht im Jahr 1996) eine Mehrlast von beinahe 60 % bewältigen. Dies entspricht einem Zuwachs von 80 % in zehn Jahren. Angesichts dieser Entwicklung hat der Flughafen, der sich nicht über seine derzeitigen Grenzen hinaus ausdehnen kann und dessen nördlicher Teil der militärischen Nutzung vorbehalten ist, den Kapazitätsmangel teilweise durch die Einrichtung neuer Positionen sowie zusätzlicher Abfertigungsschalter, Ruheräume und Parkplätze kompensiert, so daß heute alle Reserveflächen vollständig genutzt werden und die Bodenabfertigungsdienste im Rahmen der bestehenden Infrastruktur nicht mehr erweitert werden können. Der Flughafen befindet sich am Rande seiner Kapazität, die aufgrund der Abfertigungsprobleme auf 18 Starts und Landungen pro Stunde festgelegt wurde und heute schon mehrmals pro Tag überschritten wird. Die Verkehrsvorausschau läßt eine Zunahme der jährlichen Flugbewegungen von 118 000 im Jahr 1996 auf 125 000 im Jahr 2000 erwarten. Im gleichen Zeitraum würde sich das Fluggastaufkommen von 8 auf 10,2 Mio. erhöhen.

⁽³⁾ Bundesgesetzblatt 1997, Teil I, Nr. 82, vom 16.12.1997, S. 2885.

- (12) Nach Auffassung der deutschen Behörden erfordert die volle Nutzung der Bodenabfertigungskapazitäten eine umfassende Zusammenarbeit in den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen, insbesondere im Vorfeldbereich. Darüber hinaus ergeben sich bei der Koordinierung der Abfertigungsdienste aufgrund des Platzmangels sehr kurzfristige Änderungen. So hat die im Laufe der Jahre erfolgte Zunahme der Zahl bestimmter Dienstleister im Vorfeldbereich (Bordverpflegung, Betankung) letztendlich das Verkehrsmanagement auf den verfügbaren Flächen weiterhin erschwert.

2. Platzmangel

A. Stellflächen für Abfertigungsgerät

- (13) Von den für die Bodenabfertigungsdienste verfügbaren 14 500 m² können lediglich 10 100 m² für das Abstellen von Abfertigungsgerät genutzt werden. Nach Auskunft der deutschen Behörden wird diese Fläche vollständig genutzt. Die verbleibenden 4 400 m² bestehen aus Betriebsflächen an den Flugzeugpositionen, die nicht an Einzelbetreiber vergeben werden können. Ferner erschwert die Dreiecksform dieser Flächen deren Nutzung.
- (14) Vorfeldseitig besteht derzeit für alle Beteiligten ein Platzbedarf von 10 700 m² (ohne die erforderlichen Abstellflächen für Winterabfertigungsgerät, für das es keine spezifischen Abstellflächen gibt, sondern das auf Werkstätten und sonstige Orte verteilt ist). 8 000 m² dieser Fläche werden von BLAS und 2 700 m² von den übrigen Dienstleistern benutzt. Das derzeitige Flächendefizit wird somit auf 600 m² veranschlagt.

B. Gepäckabfertigung

- (15) Das derzeitige Gepäckabfertigungssystem besteht aus neun nicht miteinander verbundenen unterirdischen Gepäcksortierhallen (sieben im Umkreis des Abfertigungsgebäudes und zwei in dessen Verlängerung). Die Sortierhallen, deren Grundfläche jeweils zwischen 300 und 450 m² beträgt, dienen zur Gepäckabfertigung der Flugzeuge, die vor der jeweiligen Halle geparkt sind, sowie für Flugzeuge auf Außenpositionen. Jede der sieben um das Abfertigungsgebäude liegenden Gepäcksortierhallen ist mit einem Gepäckförderband „Ankunft“ und zwei Bändern „Abflug“ ausgerüstet. Die zwei zusätzlichen unterirdischen Gepäcksortieranlagen sind mit einem Doppelendlosförderbandsystem ausgestattet. Jede Halle verfügt über Umkleide- und Ruheräume. Nach Auskunft der deutschen Behörden schließen die eingeschränkten Platzverhältnisse eine Erhöhung der Zahl der Abfertiger aus, und die vorschriftsmäßige Abfertigung der Flüge und Einhaltung der Transferzeiten läßt sich nur mit einem Abfertiger gewährleisten. Aufgrund der beengten Raumverhältnisse können nach Angaben der deutschen Behörden weder alle

wartenden Gepäckwagen in diesen Hallen abgestellt werden, noch ist ein reibungsloser Wagenablauf möglich, wenn mehrere Flüge gleichzeitig abzufertigen sind. Ferner können die Hallen nicht unterschiedlichen Abfertigern zugewiesen werden, da sie den verschiedenen Parkpositionen zugeteilt sind. Eine derartige Zuweisung würde die Funktionsweise des Flughafens ernsthaft beeinträchtigen.

C. Die dem Personal vorbehaltenen Bereiche

- (16) Der Platzmangel betrifft auch die Ruheräume, die heute aufgrund der Zunahme des Verkehrs und der Zahl der Dienstleister ausgelastet sind. Die deutschen Behörden halten es aufgrund der mit dem Bau solcher Räumlichkeiten verbundenen verwaltungstechnischen Probleme für unmöglich, äußerst kurzfristig neue Ruheräume einzurichten. So nimmt das bei den Bodenabfertigungsdiensten tätige Personal mit Zustimmung der Flughafenleitung die neben den unterirdischen Gepäcksortieranlagen befindlichen Ruheräume in Anspruch. Neue Ruheräume könnten nur in Bereichen eingerichtet werden, die zu weit entfernt liegen.
- (17) Die Kapazitätsgrenze von Schönefeld dürfte erreicht werden, wenn der Flughafen Tempelhof in den Jahren 2001-2002 geschlossen wird. Aufgrund der bevorzugten Nutzung des Flughafens Tegel durch die Luftverkehrsgesellschaften dürfte dieser bis zum Jahr 2002 mit 10,2 Mio. Fluggästen jährlich einen geschätzten Zuwachs von 20 % erzielen. Die Flughafenbehörden erwarten Kapazitätsprobleme sowohl im Bereich des Abfertigungsgebäudes als auch im Vorfeldbereich. Im Vorfeldbereich wird der zusätzliche Platzbedarf auf 700 m² veranschlagt, so daß sich das Defizit aufgrund des verstärkten Abfertigungsbedarfs auf 1 300 m² erhöhen wird, wobei die Auswirkungen der Zulassung eines weiteren Dienstleisters noch nicht berücksichtigt wurden.

3. Zur Zulassung weiterer Abfertiger

- (18) Den vorgelegten Unterlagen zufolge würde die Zulassung neuer Dienstleister einen erheblichen Platzbedarf verursachen, da sich die Zahl der in Spitzenzeiten für jeden Abfertiger erforderlichen Abfertigungsgeräte erhöhen würde.
- (19) Nach Angaben der deutschen Behörden hängen die Auswirkungen von der Zahl der neuen Dienstleister, dem Umfang und der Struktur ihrer Tätigkeit sowie ihrer Geschäftspolitik ab.
- (20) Die im Auftrag des Flughafens durchgeführten Studien machen deutlich, daß ein zusätzlicher Platzbedarf von 3 500 m² als Abstellfläche für zusätzliches Abfertigungsgerät erforderlich ist. Dabei gehen sie davon aus, daß zwei neue Abfertiger zugelassen werden (Dritt- oder Selbstabfertiger), die nach den gleichen Regeln wie der

derzeitige Monopolabfertiger arbeiten und sich den Verkehr mit Lufthansa (im Fall des ersten Abfertigers) und mit British Airways und ihrem Tochterunternehmen Deutsche BA (im Fall des zweiten Abfertigers) aufteilen. Die übrigen Luftverkehrsgesellschaften würden von einem dritten Abfertiger betreut. Somit würde sich aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens der gesamte Platzbedarf ab dem Jahr 2000 auf 4 100 m² belaufen. Die von den Flughafenbehörden zusätzlich vorgelegten Unterlagen lassen jedoch erkennen, daß der von einigen Dienstleistern angekündigte Gerätebedarf als weitaus höher angegeben wird und der hierfür erforderliche Platzbedarf auf durchschnittlich 6 500 m² veranschlagt wird.

- (21) Nach Auskunft der deutschen Behörden haben diese Studien die Auswirkungen einer Zulassung neuer Abfertiger auf dem Markt des Monopolabfertigers nur unzureichend berücksichtigt und nicht beachtet, daß dessen Geräte-, Personal- und Platzbedarf hierdurch abnehmen würde. Sie vertreten die Auffassung, daß es aufgrund der schon fehlenden 600 m² nicht möglich sein wird, ausreichenden Platz für einen neuen Dienstleister zu finden.
- (22) Die Unterlagen verweisen auch auf eine erhebliche Verschlechterung der Verkehrsabwicklung im Vorfeldbereich, die sich durch die Zulassung neuer Dienstleister nur noch schwerlich koordinieren ließe, da sich der Flughafen schon am Rande seiner Kapazitäten befindet. Eine durch die Anzahl und den Wechsel der Abfertigungsgeräte bedingte Zunahme des Vorfeldverkehrs würde eine Neuordnung der Betriebswege erforderlich machen, die sich auf die Flughafenkapazität auswirken und zu einem erheblichen Anstieg der Verspätungsrate führen würde, die im Jahr 2002 auf 32 % veranschlagt wird, wohingegen sie derzeit nur 12 % beträgt.
- (23) Die Studie ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Zulassung eines einzigen neuen Abfertigers im Vorfeldbereich zu einer Verkehrszunahme von 20 bis 50 % führen und sich auf 140 bis 160 % am nördlichen Kreuzungspunkt steigern und somit schwerwiegende Sicherheitsprobleme verursachen könnte.
- (24) Der Flughafen hat sich bereit erklärt, einen einzigen neuen Abfertiger zuzulassen, sofern dies nur beschränkte Auswirkungen auf die Kapazitäts-, Platz- und Verkehrsbedingungen im Vorfeldbereich hat.

III. ÄUSSERUNGEN DER BETROFFENEN

- (25) Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie wurden die Betroffenen aufgefordert, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Die Luftverkehrsgesellschaften haben zunächst darauf verwiesen, daß dem Flughafen schon seit mehreren Jahren die Verpflichtungen bekannt seien, die er gemäß der Richtlinie zu erfüllen habe, bislang jedoch keine Maßnahmen getroffen worden seien, diese Schwierigkeiten zu beseitigen und somit eine Marktöffnung zu ermöglichen.

- (26) Dem vom Flughafen derzeit auf 600 m² veranschlagten Platzbedarf könne ohne weiteres entsprochen werden, und neue Flächen könnten durch eine optimierte Nutzung vorhandener Flächen gewonnen werden. Es wird vorgeschlagen, das Abfertigungsgerät für den Winterbetrieb in weiter entfernten Teilen des Flughafens abzustellen und somit an den Positionen 51 bis 56 im Westteil des Flughafens Flächen freizumachen. Die Luftverkehrsgesellschaften sind ferner der Ansicht, daß der Flughafen nicht den mit der Zulassung eines neuen Abfertigers einhergehenden Marktanteilsrückgang des Monopolinhabers berücksichtigt habe.
- (27) Die im Rahmen der Verkehrsvorausschau vorgelegten Zahlen seien überbewertet, was die jüngsten Entwicklungen belegten, so daß die ermittelten Kapazitätsbedarfswerte entsprechend gesenkt werden müßten. Bei der Gepäckbeförderung und -abfertigung dürfte es aufgrund der derzeitigen Möglichkeit, drei Flüge gleichzeitig in den unterirdischen Gepäcksortieranlagen abzufertigen, in Anbetracht des in jeder Halle verfügbaren Raumes und des Umstandes, daß die Anzahl der Wagen von der Zahl der Flüge und nicht von der Zahl der Dienstleister abhängt, keine Probleme mit der Zulassung eines zweiten Dienstleiters geben. Die Organisation in diesem Bereich werfe keine Probleme auf, da der Flughafen hierfür weiterhin alleine zuständig sei. So sei nach Aussage der Luftverkehrsgesellschaften das Platzproblem im Vorfeld- und Gepäckabfertigungsbereich in erster Linie auf eine schlechte Raumnutzung und ungenügende Organisation zurückzuführen.
- (28) Es wird zugestanden, daß es schwierig wäre, das gesamte Personal eines zweiten Dienstleiters unterzubringen. Mit Hilfe von Fertigbauten oder der Anmietung von Räumlichkeiten außerhalb des Flughafengeländes könne das Problem für neue Dienstleister jedoch gelöst werden, da die schon etablierten Dienstleister derartige Räumlichkeiten nicht benötigen würden. Die sich äußernden Luftverkehrsgesellschaften sind generell der Ansicht, daß sich die Lage auf dem Flughafen Berlin-Tegel in den kommenden Jahren unabhängig von der Verkehrslage verschlechtern könnte, diese Verschlechterung jedoch unabhängig davon sei, ob die Abfertigung im Vorfeldbereich von einem oder mehreren Abfertigern durchgeführt wird.

IV. BEWERTUNG DER FREISTELLUNG ANHAND DER BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 96/67/EG

1. Die geltenden Vorschriften für die Bodenabfertigung

1.1. Die Möglichkeiten der Begrenzung des Marktzugangs

- (29) In der Richtlinie 96/67/EG ist eine differenzierte Marktöffnung vorgesehen, bei der sowohl die Weise, in der die Bodenabfertigung gewährleistet wird (Selbst- oder Drittabfertigung), als auch das Verkehrsaufkommen auf dem Flughafen maßgeblich sind.
- (30) Die allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung der Abfertigungsdienste bei den in der Mitteilung der deutschen Behörden genannten Dienstleistungskategorien sind in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie festgelegt. Diese Bestimmungen wurden in Paragraph 3 Absatz 2 der deutschen Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie übernommen. In Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie kann der Mitgliedstaat die Selbstabfertigung auf ein Minimum von zwei Nutzern beschränken, die nach relevanten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auszuwählen sind. Die Auswahl von Drittabfertigern muß im Rahmen einer Ausschreibung erfolgen. Auf dieser Grundlage muß der Flughafen Berlin-Tegel in Anwendung von Anhang 5 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen und zur Änderung weiterer luftrechtlicher Vorschriften^(*) vom 10. Dezember 1997, mit der die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird, den Markt der Bodenabfertigungsdienste bei den Tätigkeiten, bei denen die Zahl der Abfertiger in Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie beschränkt werden darf, im Rahmen der Drittabfertigung einem zweiten Dienstleister öffnen sowie zwei Nutzern die Ausübung der Selbstabfertigung gestatten.
- (31) Wenn jedoch besondere Platz- oder Kapazitätsgründe, insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrsdichte und dem Grad der Nutzung der Flächen, die Zulassung der Selbst- oder Drittabfertigung in dem von der Richtlinie vorgesehenen Umfang nicht ermöglichen, so kann der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und d) die Drittabfertigung auf einen einzigen Dienstleister beschränken oder die Selbstabfertigung untersagen oder auf einen einzigen Nutzer beschränken.

Nach Artikel 9 Absatz 2 muß jedoch eine derartige Freistellung

— den oder die Dienste, für die eine Freistellung gewährt wird, und die für diese Entscheidung

maßgeblichen Platz- oder Kapazitätsprobleme nennen;

— einen Plan mit geeigneten Maßnahmen umfassen, mit denen diesen Schwierigkeiten abgeholfen werden soll.

Außerdem darf die Freistellung nach Artikel 9 Absatz 2 nicht

— die Ziele der Richtlinie in unangemessener Weise beeinträchtigen;

— zu Wettbewerbsverzerrungen führen;

— über das erforderliche Maß hinausgehen.

- (32) Die Kommission hat in ihren Entscheidungen vom 14. Januar 1998 zu den Flughäfen Frankfurt und Düsseldorf⁽⁵⁾ darauf hingewiesen, daß das Hauptziel der Richtlinie darin besteht, den Zugang zu Bodenabfertigungsdiensten zu liberalisieren. Dritten auferlegte Begrenzungen führen zu Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit dieser Dritten. Wie bei staatlichen Maßnahmen, die die Dienstleistungsfreiheit beschränken⁽⁶⁾, muß die Anwendung von Maßnahmen, die dazu führen, die Aktivitäten eines Dienstleisters oder — wie im vorliegenden Fall — eines Nutzers, der sich selbst abfertigen will, auszuschließen oder zu verhindern, selbst wenn sie ohne Unterscheidung nach der Nationalität der inländischen Dienstleister und Nutzer und jener aus anderen Mitgliedstaaten ergehen, durch zwingende nichtwirtschaftliche Erfordernisse in bezug auf das öffentliche Interesse begründet sein und zusätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen.

1.2. Das Verfahren

- (33) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, das Inkrafttreten der Freistellungsentscheidung von der Entscheidung der Kommission abhängig zu machen.
- (34) Wie in den beiden Entscheidungen⁽⁷⁾ zu den Flughäfen Frankfurt und Düsseldorf ausgeführt wurde, hat sich die Prüfung der Kommission auf folgende Punkte zu erstrecken:
- das Vorhandensein und den Umfang der Sachzwänge, die die Freistellung rechtfertigen und eine Marktöffnung in dem von der Richtlinie vorgesehenen Umfang verhindern, wobei ausschließlich Platz- und Kapazitätsprobleme zu berücksichtigen sind;
- den zur Überwindung der Sachzwänge geeigneten Maßnahmenplan, der glaubwürdig sein muß, nicht an Bedingungen geknüpft sein darf und einen entsprechenden Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen umfassen muß;

⁽⁵⁾ Entscheidungen der Kommission vom 14. Januar 1998 (ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 32).

⁽⁶⁾ EuGH-Urteile vom 25. Juli 1991 in der Rs. C-288/89, Mediatew/Collectieve Antenne voorziening Gouda, Slg. 1991, I-4007, und in der Rs. C-76/90, Säger/Dennemeyer, Slg. 1991, I-4221.

⁽⁷⁾ Siehe Fußnote 5.

^(*) Siehe Fußnote 3.

— die Einhaltung der Grundsätze von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie hinsichtlich der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

- (35) Freistellungen sollen nicht dazu dienen, den Flughäfen generell eine weitere Anpassungsfrist über die in Artikel 1 der Richtlinie bereits vorgesehene Frist hinaus zu verschaffen. Sie sollen es den Flughäfen ermöglichen, die jeweiligen Sachzwänge auszuräumen, die ihnen eine Marktöffnung erschweren. Alle Freistellungen sind daher anhand der spezifischen Sachzwänge zu prüfen, die geltend gemacht werden, um die Unmöglichkeit einer Marktöffnung innerhalb der vorgesehenen Fristen zu begründen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind Ausnahmen außerdem stets eng auszulegen, und der Umfang einer Freistellung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzung der in Frage stehenden Maßnahme zu bestimmen⁽⁶⁾.
- (36) Die Freistellung ist vor dem Hintergrund dieser Erwägungen zu prüfen.
- (37) Die Kommission hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 die angeführten Platz- und Kapazitätsprobleme eingehend untersucht und die Angemessenheit der in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidung der deutschen Behörden sowie die Maßnahmen zur Beseitigung dieser Probleme ausführlich geprüft. Sie stützte sich dabei insbesondere auf die von den deutschen Behörden vorgelegten Unterlagen und ihre Ortsbesichtigung des Flughafens Berlin-Tegel sowie auf ein von ihr in Auftrag gegebenes technisches Gutachten der Gesellschaft Aerotec. Die Kommission hat außerdem die Äußerungen des Flughafens und der deutschen Regierung zu der Bewertung der Kommission und insbesondere zum Platzmangel bei den Ruheräumen für das Personal in der Nähe der Gepäcksortierhallen berücksichtigt. Nach Auffassung der deutschen Behörden seien diese Sachzwänge von der Kommission nicht ausreichend gewürdigt worden. Im übrigen bekräftigen sie ihren Standpunkt, daß es nicht möglich ist, einen zweiten Abfertiger in den Gepäcksortierhallen zuzulassen. Sie bestreiten ferner die von der Kommission vorgenommene Schätzung des Flächenbedarfs eines zweiten Drittabfertigers, der mit 1 200 m² veranschlagt wurde.

2. Die von Deutschland geltend gemachten Sachzwänge

2.1. Verfügbare Flächen

A. Flächen für das Abstellen von Gerät

- (38) Die Anordnung der Positionen entlang des Abfertigungsgebäudes sowie deren Nutzung für unterschiedliche Flugzeugtypen zeigt, daß die Stellflächen für Abfertigungsgerät optimal genutzt sind und keine zusätzliche Stellfläche verfügbar

gemacht werden kann. Eine Besichtigung vor Ort hat jedoch gezeigt, daß entlang des Abfertigungsgebäudes und der unterirdischen Gepäcksortieranlage eine erhebliche Zahl von Privatfahrzeugen abgestellt werden. Es kann kaum behauptet werden, daß diese Fahrzeuge für Vorfelddienste — wie z. B. die Überwachung des Vorfeldverkehrs — eingesetzt werden, da die Fahrzeuge am Tag der Besichtigung während mindestens fünf Stunden, d. h. während des größten Teils des Arbeitstages, zwischen 10 und 15 Uhr nicht bewegt worden waren. Es wäre also durchaus denkbar, auf dieser Fläche die nicht eingesetzten Gepäckwagen abzustellen.

- (39) Auch im Bereich der Fracht- und Postabfertigung wurde das dort abgestellte Abfertigungsgerät zumindest zwischen 10 und 15 Uhr nicht benutzt. Während der von der Kommission am Nachmittag vorgenommenen Besichtigung konnte weder eine Bewegung der Geräte noch eine Flugzeugabfertigung festgestellt werden. Die Flughafenbehörden hatten erklärt, das dort abgestellte Abfertigungsgerät würde ausschließlich für die Fracht- und nicht für die Fluggastabfertigung (Gepäckbeförderung) verwendet. Hieraus läßt sich schließen, daß alle Fracht- und Postabfertigungsgeräte während dieser absolut verkehrsarmen Stunden dort abgestellt bleiben. Bei der Überprüfung der Stellflächen für Abfertigungsgerät hat sich herausgestellt, daß kaum mehr als die Hälfte des gesamten Platzes tatsächlich genutzt wird.
- (40) Das von der Kommission in Auftrag gegebene Gutachten, in dem Vergleiche mit ähnlichen Situationen auf anderen Flughäfen vorgenommen werden, sowie die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) widersprechen dem vorgelegten Bericht über Platzmangel auf dem Vorfeld. Diese Normen und Empfehlungen legen die Größe der Stellflächen an den Positionen fest, die aus Sicherheitsgründen und abhängig vom Fluggerät für Abfertigungsgerät bereitgestellt werden sollten. Ausgehend davon könnten an den TIPO-Positionen (Positionen, aus denen das Flugzeug herausgeschoben werden muß) und in Anbetracht der Kategorie der betreffenden Flugzeugpositionen beinahe 200 m² auf jeder Seite des Flugzeugbugs bereitgestellt werden. Ausgehend von lediglich zwei der sechs an dieser Stelle des Flughafens befindlichen Positionen könnte somit eine Fläche von 800 m² zur Verfügung gestellt werden, ohne gegen die von der ICAO festgelegten Sicherheitsnormen zu verstoßen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Flughafen mehr als 20 TIPO-Außenpositionen hat, auf die diese Bestimmungen angewendet werden könnten. Die Bereitstellung von Flächen scheint also insofern nicht unmöglich

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 5.

zu sein und hängt letztendlich von einem strikten Management des Vorfeldbetriebs ab, wozu eindeutige Vorfeldmarkierungen und genau einzuhaltende Bedingungen bei der Nutzung der Abstellpositionen und bei den Abfertigungsabläufen rund um das Flugzeug gehören.

- (41) Somit haben die deutschen Behörden nicht nachgewiesen, daß für einen zweiten Abfertiger nicht genügend Platz zum Abstellen des Abfertigungsgeräts im Vorfeldbereich vorhanden ist.

B. Gepäckbeförderung

- (42) Die Gepäckbeförderung zwischen dem Flugzeug und dem Abfertigungsgebäude scheint kein besonderes Problem darzustellen. Auf der Ebene 0 des Abfertigungsgebäudes gibt es sieben unterirdische Gepäcksortieranlagen, zu denen zwei weitere mit einem Doppelgepäckförderband hinzukommen, wodurch eine gleichzeitige Abfertigung von Ankünften und Abflügen möglich wird. Die übrigen sieben unterirdischen Gepäcksortieranlagen sind jeweils mit zwei Abflugförderbändern und einem Ankunftsförderband ausgestattet. Jede Gepäcksortierhalle ist zwischen 300 und 450 m² groß. Alle Gepäcksortierhallen — ausgenommen die mit Doppelförderbändern ausgestatteten Hallen, die lediglich die Außenpositionen im Vorfeldbereich bedienen — werden zur Gepäckabfertigung zweier unmittelbar gegenüber gelegener Andockpositionen sowie einiger Außenpositionen genutzt. Aus diesem Grund ist die Beförderungszeit zwischen der Andockposition und der Gepäcksortieranlage äußerst kurz, wodurch eine sehr schnelle Abfertigung mit hoher Abfertigungsfrequenz erzielt wird und relativ wenig Gepäckwagen erforderlich sind.

- (43) Die Raumaufteilung in den unterirdischen Gepäcksortieranlagen sowie das im Einbahnsystem angelegte Förderbandsystem ermöglichen im Vergleich zu den Gepäcksortieranlagen anderer Flughäfen die Zulassung eines zweiten Abfertigers. Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, daß die Gepäckwagen in den Gepäcksortierhallen abgestellt werden. In der Entscheidung der Kommission zum Flughafen Köln/Bonn⁽⁹⁾ wird darauf verwiesen, daß die Gesamtzahl der Gepäckwagen, die in der Gepäcksortierhalle benötigt werden, von der Zahl der abzufertigenden Flüge und nicht von der Zahl der Abfertiger abhängt. Es obliegt der Flughafenbehörde, in angemessener und nichtdiskriminierender Weise zu bestimmen, wieviele Gepäckwagen zur Gepäckabfertigung auf dem Flughafen erforderlich sind. Die im Vorfeldbereich verfügbare Fläche und insbesondere ein Teil der heute entlang des Fluggastgebäudes für das Parken von Fahrzeugen reservierte Fläche, auf die schon verwiesen wurde, ermöglichen das Abstellen wartender Gepäckwagen.

- (44) Auch die Verkehrsbedingungen innerhalb der unterirdischen Gepäcksortieranlagen erlauben es, ohne größere Probleme einen zweiten Abfertiger für die Gepäckbeförderung zuzulassen. Das Entladen des Gepäcks dauert aufgrund der nahegelegenen Andockpositionen lediglich einige Minuten und scheint die gleichzeitige Abfertigung von Flügen im Ankunfts- und Abflugbereich nicht unmöglich zu machen. Es konnte anhand der Flugpläne nicht nachgewiesen werden, daß die gleichzeitige Abfertigung zweier Ankünfte und eines Abflugs unmöglich ist. Im Vergleich zu anderen, mit den gleichen Gepäcksortieranlagen ausgestatteten Flughäfen, beispielsweise London-Heathrow, ist es aufgrund des in der unterirdischen Gepäcksortieranlage vorhandenen Platzes und insbesondere des in der Mitte angeordneten Gepäcksförderbands sowie des Einbahnfördersystems möglich, gleichzeitig zwei bzw. drei Zugmaschinen für das Schleppen der Gepäckwagen einzusetzen, die zwei unterschiedlichen Abfertigern gehören. Aus Platzgründen ist daher ein Rangieren der Gepäckwagen zur Räumung des Betriebswegs nicht erforderlich.

C. Vorfeldbetrieb

- (45) Der von der deutschen Regierung vorgelegte Bericht geht nicht auf den übrigen Vorfeldbetrieb ein. Es wurde schon darauf verwiesen, daß die im Vorfeldbereich verfügbare Fläche für das Abstellen von Abfertigungsgerät eines zweiten Dienstleiters auszureichen scheint. Die zur Fluggastbeförderung eingesetzten Vorfeldbusse müssen nicht unbedingt in der Nähe des Abfertigungsgebäudes abgestellt werden. Wie im Falle zahlreicher anderer Flughäfen, wie z. B. London-Heathrow, können sich die Busse schnell im Vorfeldbereich bewegen und auf weiter entfernten Flächen in der Nähe der Außenpositionen warten oder abgestellt werden.
- (46) Es liegt auf der Hand, daß die für Abfertigungsgerät und Abfertigungsdienste erforderlichen Flächen in erster Linie nach den jeweiligen Betriebserfordernissen in der Nähe der Flugzeuge oder der Abfertigungsgebäude bereitgestellt werden sollten. Dies ist jedoch nur eine prioritäre Forderung. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten nachweisen, daß die Marköffnung in dem geforderten Umfang unmöglich ist. Der Mitgliedstaat muß nachweisen, daß keine ausreichenden Flächen für das Abstellen von Abfertigungsgerät und das Erbringen der erforderlichen Dienste vorhanden sind, ohne dabei für jede Stellfläche ausdrücklich Anforderungskriterien aufzustellen. Im Fall von Berlin-Tegel wäre es möglich, das Abfertigungsgerät in der Nähe der Positionen 33, 34 und 35 abzustellen, oder die Flughafenbehörden sorgen dafür, daß andere Flächen freigemacht werden. Diese Vorgehensweise könnte in

⁽⁹⁾ Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1998 zum Flughafen Köln/Bonn (ABl. L 300 vom 11.11.1998, S. 25).

bestimmten Fällen den Betriebsablauf erschweren, ließe jedoch eine Marktöffnung zu. Es obliegt dem antragstellenden Abfertiger, sich über die Einschränkungen zu unterrichten, die ihm die Ausübung seiner Tätigkeit erschweren könnten, und zu entscheiden, ob er unter diesen Umständen daran interessiert ist, auf dem Flughafen tätig zu werden.

D. Ruheräume

- (47) Aus den von den deutschen Behörden vorgelegten Unterlagen geht hervor, daß es zwischen den Gepäcksortierhallen jeweils einen Ruheraum gibt. So gibt es mindestens sieben Ruheräume mit einer Gesamtfläche, die der der Sortierhallen entspricht. Somit beläuft sich die für die Ruheräume bereitgestellte Fläche auf mindestens 1 800 bis 2 000 m². Die deutschen Behörden haben darauf verwiesen, daß diese Räume nicht nur vom derzeitigen Monopolabfertiger, sondern auch von anderen Dienstleistern und Nutzern bestimmter Abfertigungsdienste auf dem Flughafen genutzt werden. Ferner würden die Mitarbeiter des Gepäckabfertigungsdienstes in den weiter entfernt gelegenen unterirdischen Gepäcksortierhallen aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Arbeitsplatz und den Ruheräumen (am anderen Ende des Abfertigungsgebäudes) ihre Ruhezeiten im Einverständnis mit der Flughafenleitung vor Ort in Anspruch nehmen.
- (48) Selbst unter Berücksichtigung des Umstands, daß diese Ruheräume für das gesamte Bodenabfertigungspersonal gedacht sind, kann davon ausgegangen werden, daß unter Beachtung der für diese Gemeinschaftsräume bestehenden Nutzungsvorschriften im Abfertigungsgebäude ausreichend Platz für das bei der Zulassung eines zweiten Abfertigers erforderliche Personal vorhanden ist, zumal sich dessen Arbeitsbereich in unmittelbarer Nähe der Ruheräume befinden würde. Damit wären allerdings die vorhandenen Raumkapazitäten erschöpft.
- (49) Es wurde nicht nachgewiesen, daß es unmöglich ist, die Ruheräume für das in der Fluggastbeförderung eingesetzte Personal in den provisorischen Bürocontainern in der Nähe einiger Außenpositionen, insbesondere der Positionen 33, 34 und 35, einzurichten, wo die Flughafenbehörden im übrigen die Einrichtung neuer Abfertigungsflächen vorsehen. Es obliegt dem antragstellenden Abfertiger, sich über die Einschränkungen zu unterrichten, die ihm die Ausübung seiner Tätigkeit erschweren könnten, und zu entscheiden, ob er unter diesen Umständen daran interessiert ist, auf dem Flughafen tätig zu werden.

Auch für die Gepäckbeförderungsdienste können die gleichen Erwägungen geltend gemacht werden.

- (50) Selbst wenn sich die Ruheräume für das in der Fluggast- und Besatzungsbeförderung tätige Personal nicht in unmittelbarer Nähe des Abfertigungsgebäudes oder Einsatzbereichs dieses Personals befinden müssen, so wären zu weit abgelegene

Ruheräume für das in der Be- und Entladung der Flugzeuge eingesetzte Personal kaum vertretbar. Da es jedoch in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort dieses Personal keine verfügbaren Ruheraumflächen gibt, könnte im Vorfeldbereich kein zweiter Abfertiger zugelassen werden.

- (51) Die Fracht- und Postabfertigungsdienste stellen insofern ein besonderes Problem dar, als sie in einem bestimmten Bereich des Flughafens mit speziell hierfür vorgesehenen Geräten und Einrichtungen erbracht werden, in dem es auch einen Ruheraum für Personal aus der Frachtabfertigung gibt. Da keine zusätzlichen Räumlichkeiten für Personal vorhanden sind, das sich in der Nähe seines Einsatzbereichs aufhalten muß, könnten nur neue Abfertiger zugelassen werden, die schon über Ruheräume für ihr Personal verfügen und keine zusätzlichen Räume benötigen. Da derzeit keine Abfertiger in diesem Bereich des Flughafens tätig sind, kann die Kommission unter Berücksichtigung der vorhandenen Abstellflächen für Abfertigungsgerät sowie der fehlenden Ruheräume für das Personal die Entscheidung billigen, keinen weiteren Abfertiger zuzulassen. Sie kann jedoch nicht die Freistellung akzeptieren, derzufolge für die Fracht- und Postabfertigung keine Selbstabfertiger zugelassen werden.

2.2. Zulassung neuer Abfertiger

- (52) Generell teilt die Kommission die Ansicht der deutschen Behörden, derzufolge die vom Flughafen vorgelegte Studie nicht berücksichtigt, daß ein neuer Abfertiger einen Teil des bislang vom Monopolabfertiger bedienten Marktes übernimmt und somit Flächen freigemacht werden können.
- (53) Die Kommission erkennt an, daß bei Abgabe eines relativ geringen Marktanteils von 10 bis 15 %, wie dies bei ähnlichen Freistellungsentscheidungen für andere Flughäfen der Fall war, nur geringfügig weniger Abstellflächen belegt würden und für das Abfertigungsgerät eines zweiten Abfertigers zusätzlich zu der vom jetzigen Monopolabfertiger genutzten Fläche weitere Flächen bereitgestellt werden müßten.
- (54) Die in der Studie über die Auswirkungen der Zulassung neuer Abfertiger angegebenen Schätzwerte scheinen viel zu hoch angesetzt zu sein.
- (55) Wenn beispielsweise die größte auf dem Flughafen tätige Luftverkehrsgesellschaft als Selbstabfertiger tätig würde, müßte sie — gemäß dem vom Flughafen vorgelegten aktuellen Flugplan — beinahe 70 % des derzeit auf dem Flughafen eingesetzten Abfertigungsgeräts nutzen (dies entspricht einem Flächenbedarf von ca. 5 600 m²). Da zwischen dem neu hinzukommenden Abfertigungsgerät eines zweiten Abfertigers und dem geringeren Gerätebedarf — und somit Flächenbedarf — des Monopolabfertigers kein ausgewogenes Verhältnis bestünde, wird der verringerte Flächenbedarf im Gutachten der Kommission mit ca. 40 % (d. h.

4 000 m²) veranschlagt. Somit würde der zusätzliche Nettoflächenbedarf 30 % der derzeitigen Fläche oder 2 400 m² entsprechen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, daß die Zulassung eines zweiten Abfertigers mit einer Marktanteilsübernahme von 10 bis 15 % (gemäß den Bewertungen in Studien zu anderen Flughäfen, für die Freistellungsentscheidungen erteilt worden sind und bei denen die gleichen Berechnungsmethoden zugrunde gelegt wurden) einen zusätzlichen Flächenbedarf von schätzungsweise 1 200 m² verursacht, wenn davon ausgegangen wird, daß der jetzige Monopolabfertiger einen unverändert hohen Gerätebedarf hat. Wie bereits erwähnt⁽¹⁰⁾, könnte eine derartige Fläche gemäß den ICAO-Normen bereits an drei oder vier, möglicherweise fünf der insgesamt 20 TIPO-Positionen freigemacht werden, wenn der von den deutschen Behörden geschätzte Wert von 2 000 m² berücksichtigt wird. Ein solcher Platzbedarf ergäbe sich jedoch nur, wenn von der maximalistischen und kaum wahrscheinlichen Annahme ausgegangen würde, daß der neue Abfertiger zu denselben Spitzenzeiten wie sein Konkurrent tätig wird.

- (56) Die im Zusammenhang mit der Zulassung bestimmter Unternehmen vorgelegten Angaben und die von den Flughafenbehörden gelieferten Angaben erwecken den Eindruck, daß neu zugelassene Abfertiger alle derzeit vom Monopolabfertiger erbrachten Dienste erbringen müßten, was als nicht realistisch erscheint. Die von anderen Stellen auf 1 200 m² veranschlagte Flächenbedarf erscheint somit als weitaus angemessener, und die Analyse hat gezeigt, daß diesem Bedarf entsprochen werden könnte.
- (57) Das sich in den kommenden Jahren stellende Problem einer Verkehrszunahme und der somit erforderlichen zusätzlichen Positionen und Abfertigungseinrichtungen ist der Kommission bekannt. Allerdings scheinen die Auswirkungen, die die Zulassung eines neuen Abfertigers auf den Vorfeldverkehr haben wird, überschätzt zu werden. Ausschlaggebend für die Verkehrszunahme ist in erster Linie die Zahl der Flugbewegungen. Bei einer Höchstzahl von 18 Starts und Landungen pro Stunde kann eine Überquerung der Rollwege von den Außenpositionen aus erfolgen, ohne daß hierdurch Verkehrsstörungen verursacht würden. Während der Spitzenverkehrszeiten müssen die Abfertiger besondere Vorsicht walten lassen, und es obliegt der Flughafenbehörde, dafür zu sorgen, daß die für den Vorfeldverkehr bestehenden Vorschriften eingehalten werden. Zahlreiche Flughäfen in Europa, die ein weit höheres Verkehrsaufkommen im Umfeld der Abfertigungsgebäude zu verzeichnen haben, sind in der Lage, das Über-

queren der Rollwege unter strenger Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu regeln.

Die auf dem Flughafen verfügbaren Flächen erlauben es, das Abfertigungsgerät eines zweiten Abfertigers abzustellen; unabhängig davon, ob sich die Stellflächen entlang des Abfertigungsgebäudes oder im Umfeld der Andockpositionen oder der Außenpositionen befinden, für die eine Fluggastbeförderung mit Bussen erforderlich ist. Es obliegt den Bewerbern zu erwägen, ob sie in Anbetracht der ihnen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie mitgeteilten Sachzwänge daran interessiert sind, auf dem Flughafen tätig zu werden. Aufgrund der verfügbaren Ruheräume kann jedoch kein neuer Abfertiger zugelassen werden, der alle Vorfeldtätigkeiten ausübt. Da die meisten Ruheräume im Abfertigungsgebäude verfügbar sind, müßte es möglich sein, einen zweiten Dienstleister für die Gepäckbeförderung zuzulassen. Die Ruheräume für die Busfahrer könnten an den weiter entfernten Außenpositionen eingerichtet werden. Was die übrigen von der Freistellung erfaßten Dienste angeht, können die Grundsätze der Richtlinie nur im Rahmen der Selbstabfertigung einer Luftverkehrsgesellschaft Anwendung finden, die für ihr Personal keinen zusätzlichen Raumbedarf hat.

Nach dem fünften Erwägungsgrund der Richtlinie soll „mit der Öffnung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste (...) zur Senkung der Betriebskosten der Luftverkehrsgesellschaften und zur Hebung der den Nutzern gebotenen Qualität beigetragen werden“. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Richtlinie ist jedoch, daß dieser Zugang zum Markt tatsächlich gegeben ist. Eine rein rechtliche Öffnung ohne tatsächliche Folgen, wie dies seit dem 1. Januar 1998 bei der Ausübung der Selbstabfertigung der Fall ist, wäre daher den mit der Richtlinie verfolgten Zielen abträglich. Demgegenüber würde eine Öffnung, die auch zu einer höheren Qualität der angebotenen Dienstleistungen und zu besseren Preisen führt, die von zahlreichen Nutzern zu zahlen sind, wie dies im fünften Erwägungsgrund ausgeführt wird, die Erreichung der Ziele der Richtlinie fördern, indem der Wettbewerb zwischen Dienstleistern eingeführt wird. Da der am Flughafen vorhandene Platz bei bestimmten Dienstleistungskategorien nur eine beschränkte Öffnung durch die Zulassung eines neuen Abfertigers ermöglicht, würde nur das Tätigwerden eines Drittabfertigers die Erreichung dieser Ziele ermöglichen.

3. Der Maßnahmenplan

- (58) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie haben die deutschen Behörden Maßnahmen vorgeschlagen, um den angeführten Schwierigkeiten abzuwehren.

⁽¹⁰⁾ Siehe Abschnitt 2.1.A.

- (59) Der Flughafenbetreiber hat einen Erweiterungsplan vorgelegt. Hiermit soll die Flughafenkapazität insbesondere durch den Bau eines neuen Abfertigungsgebäudes erhöht werden, das östlich des jetzigen Fluggastgebäudes errichtet werden soll. Ferner sind eine Verlagerung der jetzigen Parkplätze und der Bau eines neuen Vorfelds sowie die Verlagerung des Hauptzugangs östlich des Kontrollturms vorgesehen, wodurch die derzeitige Überlastung des im Nordteil gelegenen Kreuzungspunkts verringert werden könnte.
- (60) Die endgültige Entscheidung über den Bau eines neuen Abfertigungsgebäudes hängt jedoch von den erforderlichen Genehmigungen sowie dem Willen der Investoren des Flughafenprojekts Berlin-Brandenburg ab.
- (61) Wie bereits ausgeführt, muß der Maßnahmenplan glaubwürdig und unwiderruflich sowie mit einem Zeitplan versehen sein. Da bislang noch keine Gewißheit im Hinblick auf die Durchführung dieses Vorhabens und den Zeitpunkt seiner Umsetzung besteht, kann die Kommission dieses Vorhaben alleine nicht als Maßnahmenplan gemäß Artikel 9 der Richtlinie berücksichtigen.
- (62) Die deutschen Behörden haben jedoch auch zwei weitere Maßnahmen vorgeschlagen:
- Umwandlung von fünf Grasflächen in, Betriebs- und Abstellflächen für Bodenabfertigungsgerät (in dem der Entscheidung beigefügten Lageplan sind die Flächen numeriert). Diese in der Nähe der Betriebsflächen und im „Lageplan: Planzustand BZW Änderung: Alter Bestandsplan Nr. 62“ vom 6. November 1998 ausgewiesenen Flächen ermöglichen die Bereitstellung einer Fläche von 6 300 m² bis zum Herbst 2000, so daß neue Abfertiger gemäß der Richtlinie und der deutschen Verordnung über Bodenabfertigungsdienste zugelassen werden können;
 - Umbau des Gebäudes, in dem derzeit die Mietwagenfirmen untergebracht sind. Das Gebäude soll aufgestockt werden, so daß die ebenerdige Fläche nicht nur für das Abstellen von Abfertigungsgerät, sondern auch für die Gepäckabfertigung genutzt werden kann.
- (63) Da für den Umbau des Gebäudes keine besondere Genehmigung erforderlich ist und die deutschen Behörden sich verpflichtet haben, die Arbeiten bis zum Abschluß des Freistellungszeitraums gemäß allen Anforderungen der Richtlinie durchzuführen, können die Maßnahmen als Plan im Sinne der in Artikel 9 der Richtlinie enthaltenen Definition betrachtet werden.

4. *Einhaltung der in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie festgelegten Kriterien*

- (64) Da ausreichend Platz vorhanden ist, um das Abfertigungsgerät und das Personal eines zweiten Abfertigers neben dem derzeitigen Monopolabfertiger für alle in der Freistellung vorgesehenen Dienste aufzunehmen, scheint der Anwendungsbereich der Freistellung weiter gefaßt zu sein als erforderlich. Andererseits läßt die Dauer der vorgesehenen Arbeiten, deren Abschluß zum Herbst 2000 vorgesehen ist, und die in der Richtlinie und der deutschen Umsetzungsverordnung vorgesehene Marktöffnung für die betreffenden Dienste, d. h. die Zulassung von zwei Drittabfertigern und zwei Nutzern als Selbstabfertiger, den Schluß zu, daß die Geltungsdauer der Freistellung nicht das erforderliche Maß überschreitet.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

- (65) Die deutschen Behörden haben nicht nachgewiesen, daß die Öffnung des Marktes für die von der Freistellung erfaßten Bodenabfertigungsdienste für einen zweiten Dienstleister unmöglich ist. Der für Abfertigungsgerät und Personal im Bereich des Vorfelds und des Abfertigungsgebäudes verfügbare Platz ermöglicht die Zulassung eines zweiten Drittabfertigers für die Sortierung und Beförderung von Gepäck und die Beförderung von Besatzungen und Fluggästen, läßt jedoch während des betreffenden Zeitraums keine Selbstabfertigung durch eine Luftverkehrsgesellschaft zu. Andererseits hat der Flughafen aufgrund unzureichender Ruheräume in anderen Bereichen des Vorfelds und des Abfertigungsgebäudes keine andere Möglichkeit, als die Fracht- und Postabfertigung nur Nutzern zu öffnen, die für eine Selbstabfertigung keine zusätzlichen Räumlichkeiten für ihr Personal in diesem Flughafenbereich benötigen. Die begrenzten Platzverhältnisse im Vorfeldbereich und der Umstand, daß keine zusätzliche Fläche für das in den Bereichen Be- und Entladung sowie Bewegungen der Flugzeuge tätige Personal in der Nähe der Betriebsflächen bereitgestellt werden kann, rechtfertigen ausschließlich für diese Dienste die Beibehaltung des Abfertigungsmonopols während des betreffenden Zeitraums —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die der Kommission am 29. Januar 1999 von den deutschen Behörden mitgeteilte Entscheidung zur Freistellung des Flughafens Berlin-Tegel vom 26. Januar 1999 wird genehmigt, sofern die Bundesrepublik Deutschland die nachstehenden Änderungen vornimmt:

- Die Selbstabfertigung wird bis zum 31. Dezember 2000 ausschließlich für die im Anhang der Richtlinie unter Nummer 3, Nummer 5.4 bezüglich der Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Besatzungen und unter Nummer 5.6 aufgeführten Dienste untersagt;
- die Drittabfertigung wird bis zum 31. Dezember 2000 für die im Anhang der Richtlinie unter Nummer 4, Nummer 5.4 bezüglich des Be- und Entladens des Flugzeugs und unter Nummer 5.6 aufgeführten Dienste dem Flughafen Berlin-Tegel (Berliner Flughafen GmbH) vorbehalten.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission die gemäß Artikel 1 geänderte Freistellungsentscheidung vor deren Inkrafttreten mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1999

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission
